



STADTWERKE LÖHNE

Stark durch Nähe.

**Merkblatt
über das Antrags- und Anschlussverfahren von
Grundstücken an die öffentlichen
Abwasseranlagen**



I. Allgemeine Hinweise

Die Abwässer werden getrennt in Schmutzwasserkanalleitungen und in Regenwasserkanalleitungen (Trennsystem) abgeleitet, so dass für jedes Grundstück zwei Entwässerungsleitungen notwendig sind. Das Schmutzwasser wird **ohne Vorklärung** auf den Grundstücken in das Schmutzwasserrohrnetz aufgenommen. Zum Schmutzwasser gehören alle Abwässer der Toiletten, Badezimmer, Koch- und Waschküchen. Dem Schmutzwasserrohrnetz dürfen nicht zugeführt werden: Abfälle aller Art (einschl. Küchenabfälle) und tierische Ausscheidungen sowie das Niederschlags- und Grundwasser. Mit Chemikalien, Fetten und Ölen angereicherte Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn die schädlichen Stoffe durch entsprechende Einrichtungen ausgeschieden sind und eine zusätzliche Genehmigung hierfür vorliegt. Den Regenwasserkanalleitungen wird alles Niederschlagswasser (von Dächern und befestigten Grundstücksflächen) zugeführt.

Sofern eine Regenwasserkanalleitung noch nicht vorhanden ist, muss das Niederschlags- und Drainagewasser gemäß der hierfür geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen in ein Gewässer (Wasserlauf oder Grundwasser) eingeleitet werden.

II. Art und Bestimmung des Anschlusses

Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und möglichst unmittelbaren Anschluss an die im Trennverfahren betriebene Abwasseranlage haben.

Die Stadtwerke Löhne können gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Doppelhäusern, zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Rechte und Pflichten für die Unterhaltung und Benutzung schriftlich festgelegt und im Grundbuch oder durch Baulasteintragung gesichert werden.

Liegt ein Grundstück an mehreren kanalisierten Straßen, so bestimmen die Wirtschaftsbetriebe **unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen** und der technischen Notwendigkeiten, an welchen Kanal oder an welche Kanäle der Anschluss zu erfolgen hat.

III. Herstellen der Anschlüsse

Den Anschluss vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und andere Veränderungen dieser Anschlussleitungen führen die Stadtwerke Löhne aus. Die Grundstücksanschlussleitungen sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

Die Entwässerungsleitungen und –anlagen auf dem Grundstück sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten fachgemäß und entsprechend der für die Grundstücksentwässerung geltenden DIN-Vorschriften herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Dabei muss sich der Anschlussnehmer gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz selbst schützen. Er ist daher verpflichtet, falls erforderlich, einen betriebssicheren Absperrschieber oder ein automatisches Rückstauventil auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Stadtwerke Löhne erteilen auf Anfrage Auskunft darüber, welche Grundstücke nach den derzeitigen abwasser-technischen Verhältnissen rückstaugefährdet sind.

Des Weiteren hat der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze für jeden Anschluss einen Kontrollschacht 0,80 m im Lichten herzustellen.

Der Schacht ist bis zur Erdoberkante hochzuziehen und mit einer Schachtabdeckung zu versehen. Die Schachtabdeckung muss aus einem Rahmen und einem Deckel bestehen. Dabei ist die erforderliche Tragfähigkeit der Abdeckung nach DIN 1229 zu beachten.

Die Kontrollschächte müssen besteigbar (Öffnung mindestens 60 cm Durchmesser) und mit Steigeisen versehen sein (3 Stück/steigender Meter).

Erfolgt der Schmutzwasserkanalanschluss über eine Grundstücksdruckpumpanlage an ein Druckentwässerungssystem entfällt die Verpflichtung zur Errichtung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze.

Sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Drainageleitungen (und ggfs. der Kellerhals) sind über einen Drainagesammelschacht (z. B. als Revisionsschacht innerhalb der Kellersohle) zu führen. Dieser kann gleichzeitig auch – soweit erforderlich – als Pumpenschacht verwendet werden.

Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadtwerke durchgeführt werden.

Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadtwerke Löhne in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

IV. Antrags- / Zustimmungsverfahren

1. Die Stadtwerke entscheiden über die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, die Veränderung eines Abwasseranschlusses, die Änderung einer an die öffentliche Abwasseranlage bereits angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. durch Wohnhausum- oder -anbau) bedarf daher der Zustimmung durch die Stadtwerke, um den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten.

Die Zustimmung ist vor dem Anschluss an die Abwasseranlage schriftlich bei den Stadtwerken Löhne zu beantragen. Die Stadtwerke entscheiden, wo und wie das Grundstück anzuschließen ist.

2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten bzw. vorhandenen Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen, Gärten und allen Gebäuden im Maßstab von mindestens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, **der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, des Standortes des Kontrollschachtes (0,80 m im Lichten an der Grundstücksgrenze), ggfs. die Lage der Druckpumpanlage, der Drainageleitungen und des Drainagesammelschachtes** sowie der Bäume in der Nähe der Abwasserleitung. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss zu erkennen sein,
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung,
 - d) einen Grundriss des Kellers und der übrigen Geschosse, soweit es zur Erkennung der Entwässerungsanlage nötig ist, im Maßstab 1 : 100. Aus den Grundrissen müssen besonders die Verwendung der einzelnen Räume mit Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.), die Ableitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Drainagewasser mit Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse zu erkennen sein,
 - e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art, Menge und Beschaffenheit der voraussichtlich anfallenden Abwässer sowie nach Zeit und Rhythmus des Abwasseranfalles,

- f) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses einschließlich Kontrollschacht auf seinem Grundstück zu übernehmen,
 - g) ggfs- Angaben über Anlagen zur Nutzung des Grund- oder Niederschlagswassers auf dem Grundstück (z.B. Brunnen, Zisternen),
 - h) **Die Stadt lässt insbesondere bei Altbauten, für die keine Bauunterlagen vorhanden sind, ein vereinfachtes Anmeldeverfahren zu. Hier bedarf es der Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1 : 1.000 in doppelter Ausfertigung mit Eintragungen über die auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungsleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Drainagewasser (einschl. Kontrollschächte und Drainagesammelschacht).**
3. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei den Stadtwerken Löhne einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier nach den geltenden DIN-Vorschriften herzustellen.
 4. Die Stadtwerke können Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen verlangen und auch eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Antragstellers fordern, wenn sie dieses für notwendig hält.
 5. Muss während der Ausführung einer genehmigten Anlage von dem genehmigten Plan abgewichen werden, ist sofort eine Nachtragszustimmung einzuholen.
 6. Die Zustimmung zur Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer kann auf Widerruf unter Berücksichtigung der Begrenzungen gemäß der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erteilt werden.
 7. Bereits bestehende Leitungen dürfen in die neue Entwässerungsanlage nur einbezogen werden, wenn sie den Vorschriften der Ortssatzung genügen oder entsprechend den anerkannten Regeln der Abwassertechnik geändert werden.
 8. Anschlüsse an die Abwasseranlage dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke hergestellt werden. Ohne Zustimmung darf mit dem Bau nur begonnen werden, wenn dazu eine besondere vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
 9. Die Zustimmung des Antrages wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
 10. Durch die Zustimmung werden die Rechte anderer sowie die bundes- und landes-gesetzlichen Bestimmungen, besonders des Wasserrechts, nicht berührt. Mit der Zustimmung ist keine Haftung verbunden.
 11. Über die Lage und Tiefe der Kanäle und über die für die Entwässerung der Grundstücke infrage kommenden Einlassstücke geben die Stadtwerke Löhne unentgeltlich Auskunft.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren können bei Frau Andrea Jostmeier (Tel.: 975 276) und Frau Tanja Hartmann (Tel.: 975 270) im Geschäftsbereich 1 der Stadtwerke eingeholt werden.

Gerne senden wir Ihnen auf Anfrage auch eine Ausfertigung der geltenden „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Löhne / Stadtwerke“ zu.